

Bekanntmachung

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen

- Offenlegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Offenlegungsbeschlusses zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen mit dem Ratsbeschluss vom 20.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Wettringen, 31. März 2023

Der Bürgermeister

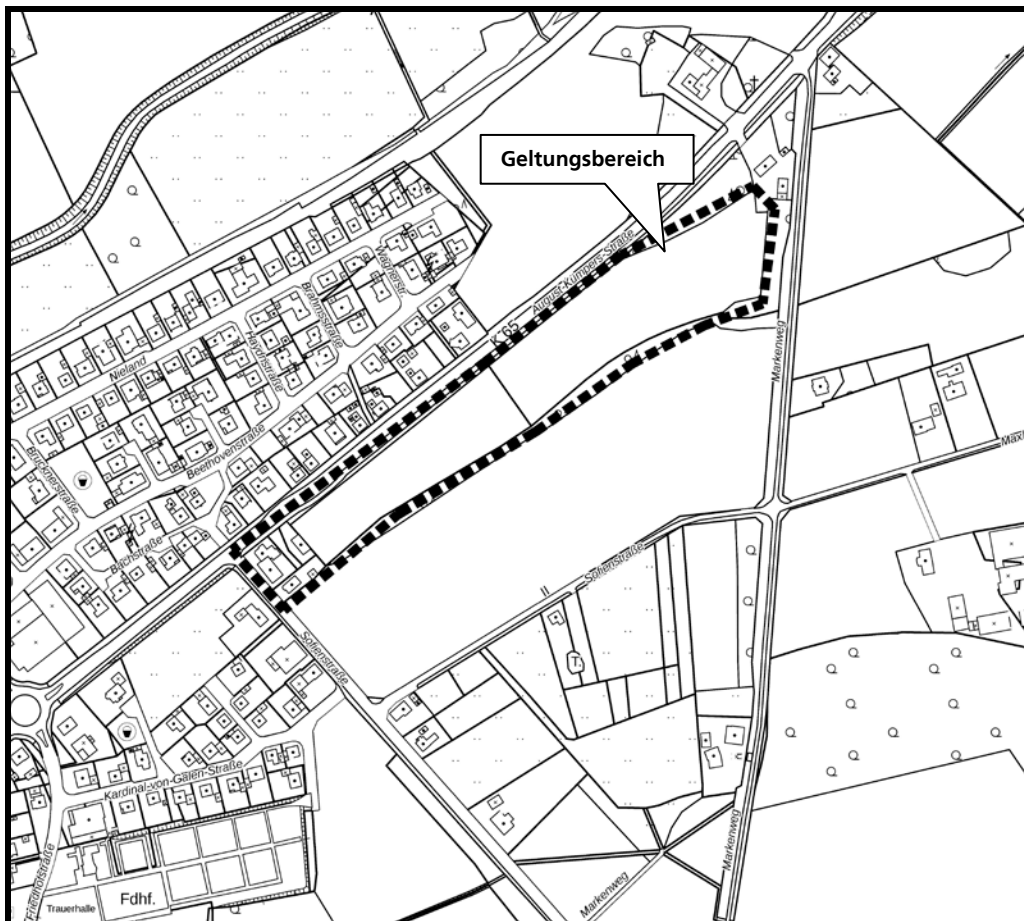
gez. Berthold Bültgerds

Der Rat der Gemeinde Wetztingen hat in seiner Sitzung am 20. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, den Planentwurf zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wetringen nebst Begründung (einschl. Umweltbericht) und Artenschutzbeitrag gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen südlich der August-Kümpers-Straße geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Skizze schwarz umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Wettringen, Flur 26, Flurstücke 82, 101, 102, 103, 193, 194, 202 und 208 sowie die teilweise das Flurstück 195.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09. Juli 2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 08.02.2021, ortsüblich amtlich bekanntgemacht.

Gem. § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung (einschl. Umweltbericht) und Artenschutzbeitrag sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit

11. April 2023 bis 12. Mai 2023 (einschl.)

während der Dienststunden

Montag, 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr,

Dienstag bis Donnerstag, 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
und

Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, Zimmer 5, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Wettringen verfügbar und werden ausgelegt:

Fachgutachten	Urheber	Arten der vorhandenen Informationen
Begründung einschl. Umweltbericht zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes	Ing.-Büro PBH, Osnabrück, Gemeinde Wettringen	Umweltprüfung (Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter
Fachgutachten (Artenschutzbeitrag)	Ing.-Büro PBH, Osnabrück, Büro BIO CONSULT, Belm/Os	Prüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren, Prüfung der Verbotstatbestände
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Urheber	Arten der umweltbezogenen Informationen
	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	landwirtschaftliche/agrarstrukturelle Prüfung
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Prüfung der angrenzenden Waldflächen und Waldsaumbereiche
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	-	-

Neben der Offenlegung in den Räumen der Gemeindeverwaltung Wettringen kann der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes auch im Internet unter <http://www.wettringen.de/> -> Menü -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> Aktuelle Planverfahren eingesehen werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei der Gemeinde Wettringen, Tel.: 02557/78-30, gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden (E-Mail-Adresse: markus.rehers@wettringen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wettringen, 31.03.2023

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds